

# Medikamentenvergabe

Handreichung für die Medikamentenvergabe  
an Schülerinnen und Schüler in Schule



Hamburg

# Übersicht

<b>I. Allgemeines</b>	S. 3
<b>II. Erinnern an die Medikamenteneinnahme durch Schülerinnen und Schüler</b>	S. 3
<b>III. Voraussetzungen für die Medikamentenabgabe</b>	S. 4
1. Medizinische Hilfsmaßnahme	S. 4
2. Keine medizinische Fachkraft vorhanden	S. 4
3. Medikation während des Schulbesuchs erforderlich	S. 4
4. Schülerin bzw. Schüler nicht selbst zur Medikation in der Lage	S. 5
5. Schriftliche Anordnung der Sorgeberechtigten	S. 5
6. Medikamentennebenwirkungen und andere Komplikationen	S. 5
7. Notfälle	S. 5
8. Aufbewahrung der Medikamente	S. 5
9. Vertretungsregelung	S. 6
10. Übergaberegulungen mit Trägern der Ganztagsbetreuung	S. 6
11. Teilnahme am Schwimm- und Sportunterricht sowie an Ausflügen	S. 6
12. Regelung bei fehlender Mitwirkung der Schülerin/des Schülers	S. 6
<b>IV. Umsetzung der Verpflichtung zur Medikamentenvergabe</b>	S. 6
<b>V. Haftung</b>	S. 6
1. Verletzung der Schülerin bzw. des Schülers	S. 6
2. Verletzung der Lehrkraft bzw. des sonstigen pädagogischen Personals	S. 7
<b>Anlagen</b>	S. 8
1. Muster Vereinbarung mit Sorgeberechtigten zur Medikamentenvergabe	S. 8
2. Muster Dokumentation der Medikation	S. 13
3. Muster Erinnern an die Medikamenteneinnahme	S. 14
4. Relevante rechtliche Bestimmungen, Stand: Februar 2013	S. 16

## I. Allgemeines

---

Immer mehr schulpflichtige Kinder leiden an Asthma, Allergien, Diabetes oder anderen Erkrankungen, die die regelmäßige Gabe von Medikamenten erfordern. Auch nach manchen Akuterkrankungen können Kinder zwar bereits wieder die Schule besuchen, jedoch muss ein Medikament – häufig etwa ein Antibiotikum – noch mehrfach am Tag weiter eingenommen werden. Und nicht immer können Kinder dies schon alleine: In manchen Fällen bedarf es lediglich der Erinnerung, in anderen der aktiven Unterstützung durch die Lehrkräfte. Dabei treten immer wieder Fragen auf: Wie kann ich als Lehrkraft oder als Erzieher/-in der Schülerin oder dem Schüler helfen? Was darf ich eigentlich tun – und was nicht? Gibt es Unterschiede zwischen normaler Medikamentengabe und Notfällen? Und wie bin ich in meinem gesamten Handeln rechtlich abgesichert?

Die nachstehenden Hinweise geben Antwort auf diese Fragen und enthalten Vordrucke für Absprachen zwischen Eltern, Arzt und Pädagogen, damit alle Beteiligten auch mit kranken Kindern eine möglichst entspannte Schulzeit haben können.

Zunächst sind im Zusammenhang mit der regelmäßigen Medikation drei Bereiche zu unterscheiden:

- **Erinnern an die Medikamenteneinnahme**

Das Erinnern an die Medikamenteneinnahme, dazu im Einzelnen unter Ziffer II., ist für Lehrkräfte eine Dienstpflicht, wenn die Sorgeberechtigten die Lehrkräfte hierum bitten, die Medikamenteneinnahme während der Schulzeit aus gesundheitlichen Gründen geboten ist und klare Weisungen zur Medikation vorliegen. Für sonstiges pädagogisches Personal besteht keine entsprechende Verpflichtung. Es kann sich aber freiwillig hierzu bereit erklären.

- **Medizinische Hilfsmaßnahmen**

Medizinische Hilfsmaßnahmen sind Tätigkeiten, die keiner fachlichen Ausbildung im medizinischen Bereich bedürfen, wie z.B. die Gabe von Tabletten bzw. Tropfen, oder nur eine kurze Anleitung erfordern, wie z.B. das Setzen von subkutanen Spritzen, etwa den sog. Insulin-Pens.

Medizinische Hilfsmaßnahmen können freiwillig von Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal übernommen werden. Sie sind weder Bestandteil der Ausbildung, noch zählen sie zu den Dienstpflichten. Die Verantwortung in diesem Bereich liegt bei den Sorgeberechtigten. Verpflichtungen bestehen für Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal nur dann, wenn sie sich von den Sorgeberechtigten einen Teil der Personensorge übertragen lassen.

- **Medizinische Maßnahmen**

Medizinische Maßnahmen sind Tätigkeiten, die eine fachliche Ausbildung im medizinischen Bereich voraussetzen. Sie dürfen durch Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal auch auf freiwilliger Basis **nicht** durchgeführt werden (zur Ausnahme in besonders gelagerten Notfällen vgl. Ziffer III.7.). Medizinische Maßnahmen sind insbesondere das Katheterisieren, Intubieren und das Setzen von intramuskulären oder intravenösen Spritzen.

## II. Erinnern an die Medikamenteneinnahme durch Schülerinnen und Schüler

---

Sofern Schülerinnen und Schüler selbst in der Lage sind, Medikamente einzunehmen, bedarf es insoweit keiner Pflichtenübernahme durch Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal. Ein Schulkind ist allerdings je nach persönlicher Entwicklung erst ab einem bestimm-

ten Alter in der Lage, eigenständig und verlässlich an eine zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfolgende Medikamenteneinnahme zu denken. Es kann daher erforderlich sein, dass Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal Schülerinnen und Schüler an die Einnahme des Medikaments erinnern. Das Erinnern ist für Lehrkräfte – anders als die Medikamentenvergabe selbst – dann eine Dienstpflicht, wenn sie von den Sorgeberechtigten darum gebeten werden, die Medikamenteneinnahme während der Schulzeit aus gesundheitlichen Gründen geboten ist und klare Weisungen zur Medikation vorliegen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht für sonstiges pädagogisches Personal nicht. Dieses kann sich allerdings freiwillig dazu bereit erklären, Schülerinnen und Schüler an die Medikamenteneinnahme zu erinnern.

Sofern sich ein Schulkind weigert, das Medikament einzunehmen, wird die verpflichtete Person in Schule pädagogisch einwirken, um es zu überzeugen. Sie ist aber nicht gehalten, das Medikament gegen den Willen der Schülerin oder des Schülers zu verabreichen. Für diesen Fall muss mit den Sorgeberechtigten vereinbart werden, dass sie erreichbar sind bzw. andernfalls ärztliche Hilfe gerufen wird.

Anlage 3 dieser Handreichung enthält ein Muster für eine Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten über das Erinnern an die Medikamenteneinnahme.

### III. Voraussetzungen für die Medikamentenvergabe

---

Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal dürfen Schülerinnen und Schülern Medikamente grundsätzlich nur dann verabreichen bzw. andere medizinische Hilfsmaßnahmen vornehmen, wenn sie mit den Sorgeberechtigten eine schriftliche Vereinbarung schließen, die alle wesentlichen Aspekte regelt, vgl. dazu im Folgenden. Ist die Medikation auch während der Ganztagsbetreuung erforderlich, ist zudem eine Regelung mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nötig, um die Maßnahme zwischen den Beteiligten zu koordinieren. Ein Muster einer umfassenden Vereinbarung ist dieser Handreichung als Anlage 1 beigelegt. Die Medikamentenvergabe bzw. sonstige medizinische Hilfsmaßnahme setzt im Einzelnen folgendes voraus:

#### 1. Medizinische Hilfsmaßnahme

Medizinische *Hilfsmaßnahmen*, nicht dagegen medizinische Maßnahmen, vgl. zur Abgrenzung oben unter Ziffer I., können von Lehrkräften oder sonstigem pädagogischen Personal übernommen werden.

Zur Frage des Erinnerns an die Medikamenteneinnahme vgl. unter Ziffer II..

#### 2. Keine medizinische Fachkraft vorhanden

Verfügt die Schule über medizinisches Fachpersonal, von dem die medizinische Hilfsmaßnahme vorgenommen werden kann, ist dieses Fachpersonal mit der Aufgabe zu betrauen.

#### 3. Medikation während des Schulbesuchs erforderlich

Schulisches Personal ist nur mit medizinischen Hilfsmaßnahmen zu betrauen, wenn eine ausreichende Medikation außerhalb der Zeit des Schulbesuchs nicht möglich ist. Soweit eine außerschulische Medikation durchgeführt wird, ist es sinnvoll, dass die Sorgeberechtigten die Schule darüber informieren, welche Medikamente gegeben werden und welche Einschränkungen oder Nebenwirkungen sich ergeben können.

#### 4. Schülerin bzw. Schüler nicht selbst zur Medikation in der Lage

Sofern die Schülerin oder der Schüler selbst in der Lage ist, die erforderliche Medikation oder medizinische Hilfsmaßnahme vorzunehmen, werden Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal insoweit nicht tätig. Es kann dann allerdings je nach Alter und Einsichtsfähigkeit des Schulkindes nötig sein, dieses an die Medikamenteneinnahme oder medizinische Maßnahme zu erinnern. Dazu unter Ziffer II..

#### 5. Schriftliche Anordnung der Sorgeberechtigten

Die schriftliche Anordnung der Sorgeberechtigten – unter Beifügung der schriftlichen Verordnung des behandelnden Arztes – muss genaue Vorgaben zur Medikation enthalten, d.h. welches Medikament in welcher Dosis, wann genommen werden muss. Fragen zur Anordnung sind durch die Sorgeberechtigten mit der/dem behandelnden Ärztin/Arzt zu klären, bevor eine Vereinbarung zur Medikamentenvergabe unterzeichnet wird. Zu klären ist ggf. auch, ob die verschriebene Verabreichungsform eines Medikaments durch eine andere ersetzt werden kann. Soweit erforderlich hat die/der behandelnde Ärztin/Arzt der Lehrkraft oder dem sonstigen pädagogischen Personal ergänzende Unterweisungen zu erteilen, z.B. zu bestimmten Verabreichungsformen oder Hygienefragen.

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass jede Änderung der verordneten Medikation der Person in der Schule, die die Medikation übernommen hat, unverzüglich mitgeteilt wird.

#### 6. Medikamentennebenwirkungen und andere Komplikationen

Auch bei absprachegerechter Medikation, können Komplikationen, z.B. Nebenwirkungen, nicht restlos ausgeschlossen werden. Es muss daher zwischen der Lehrkraft/dem sonstigen pädagogischen Personal und den Sorgeberechtigten vorab geklärt werden, was ggf. zu veranlassen ist bzw. zu wem in welcher Reihenfolge Kontakt aufgenommen werden soll.

#### 7. Notfälle

In Notfallsituationen sind alle zur Hilfeleistung verpflichtet. Die zu erbringende Hilfeleistung hängt von der Bedrohlichkeit der Situation einerseits und der Zumutbarkeit der Hilfeleistung andererseits ab. Es kann sogar erforderlich sein, Maßnahmen nach Ziffer I., dritter Aufzählungspunkt zu ergreifen, wenn es einen schriftlich fixierten ärztlichen Notfallplan gibt, die Hilfsperson die dazu nötigen medizinischen Fachkenntnisse und Fähigkeiten hat und die Hilfsmittel, z.B. Medikamente, vorhanden sind. Die erforderlichen medizinischen Fachkenntnisse können sich nach Lage des Einzelfalles auch aus dem ärztlichen Notfallplan für das Kind mit genauen Anweisungen zum Vorgehen herleiten.

Die Nothelferin bzw. der Nothelfer steht gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 13a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Auf die Richtlinie „Erste Hilfe an staatlichen Schulen“ vom 25.06.2010, MBISchul 2010, S. 56, wird verwiesen.

#### 8. Aufbewahrung der Medikamente

Soll das Medikament in der Schule aufbewahrt werden, muss die Aufbewahrung in Abstimmung mit der Schulleitung im Einzelnen geregelt werden. Medikamente müssen rechtzeitig verfügbar und dem Zugriff Unberechtigter entzogen sein. Verwechs-

lungen müssen ausgeschlossen werden. In Betracht kommt insbesondere die Aufbewahrung in einem beschrifteten, verschließbaren Behältnis. Die Lagerung im Erste-Hilfe-Schrank, Erste-Hilfe-Koffer oder ungesichert im Kühlschrank ist unzulässig. Soweit erforderlich, sind weitere Regelungen zu treffen, z.B. wenn die Medikamente kühl oder eingefroren gelagert werden müssen. Schließlich muss geregelt werden, dass die Sorgeberechtigten rechtzeitig darauf hingewiesen werden, dass ein Medikament zur Neige geht oder wegen Ablaufs des Verwendbarkeitsdatums nicht mehr verabreicht werden darf.

#### 9. Vertretungsregelung

Ohne Vertretungsregelung darf die Übernahme einer Verpflichtung zur Medikamentenvergabe nicht erfolgen. Die Vertretung muss den Inhalt der übernommenen Verpflichtung kennen und ihr ausdrücklich zustimmen.

#### 10. Übergaberegulungen mit Trägern der Ganztagsbetreuung

Sofern die Medikation bzw. das Erinnern daran auch im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen erforderlich ist, muss die schriftliche Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten zusätzlich eine Regelung über die verpflichtete Person beim Träger der Kinder- und Jugendhilfe enthalten. Auf diesem Weg kann gewährleistet werden, dass die erforderliche enge Abstimmung über die Medikation bzw. das Erinnern an die Medikamenteneinnahme zwischen der verpflichteten Person aus der Schule und der beim Träger verpflichteten Person gewährleistet ist.

#### 11. Teilnahme am Schwimm- und Sportunterricht sowie an Ausflügen

Gesondert zu regeln ist, ob die erforderliche Medikation der Teilnahme am Sport- bzw. Schwimmunterricht oder an Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalten usw. entgegensteht. Soweit erforderlich, kann hier die Teilnahme auch von der Bereitschaft der Sorgeberechtigten abhängig gemacht werden, die Veranstaltung zu begleiten und die übertragenen Pflichten für den entsprechenden Zeitraum zu übernehmen. Alternativ kommt die zeitweise Übertragung der Pflichten auf andere Personen - wie z.B. auf Fachkräfte eines mobilen Pflegedienstes - in Betracht.

#### 12. Regelung bei fehlender Mitwirkung der Schülerin/des Schülers

Die Medikation in Schule kann nicht durchgeführt werden, wenn die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler die erforderliche Mitwirkung ablehnt. Auch hierüber müssen sich Sorgeberechtigte und die verpflichtete Person in der Schule verständigen.

### IV. Umsetzung der Verpflichtung zur Medikamentenvergabe

---

Die Medikamentenvergabe erfolgt entsprechend der mit den Sorgeberechtigten getroffenen Vereinbarung. Das Muster für eine entsprechende umfassende Vereinbarung ist dieser Handreichung als Anlage 1 beigefügt. Die Medikation ist fortlaufend zu dokumentieren, damit zweifelsfrei belegt ist, vom wem das Medikament wann in welcher Dosierung gegeben wurde. Für die Dokumentation ist das als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden.

### V. Haftung

---

#### 1. Verletzung der Schülerin bzw. des Schülers

Schülerinnen und Schüler sind während des Besuchs von allgemein- oder berufsbil-

denden Schulen sowie bei schulischen Betreuungsmaßnahmen gesetzlich unfallversichert, vgl. § 2 Absatz 1 Nr. 8 b SGB VII. Dieser Schutz besteht auch bei der Medikamentenvergabe und sonstigen medizinischen Hilfsmaßnahmen – wie z.B. dem Setzen eines subkutanen Insulin-Pens –, wenn die Sorgeberechtigten für diesen Bereich die Personensorge auf die Schule oder die Lehrkraft bzw. das sonstige pädagogische Personal übertragen haben. Diese Übertragung geschieht mit der Unterzeichnung der Vereinbarung in Anlage 1 dieser Handreichung. Der Unfallversicherungsträger tritt hier also bei einer Körper- oder Gesundheitsschädigung der Schülerin oder des Schülers ein, da es sich um einen sog. Schulunfall handelt.

Lehrkräfte bzw. das sonstige pädagogische Personal haften der Schülerin oder dem Schüler gegenüber bei einer Körper- oder Gesundheitsschädigung im Zusammenhang mit der Medikation nur dann, wenn sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben, vgl. § 105 Absatz 1 SGB VII.

Ein Regress des Unfallversicherungsträgers, der den Schaden der Schülerin bzw. des Schülers reguliert hat, bei der Lehrkraft oder dem sonstigen pädagogischen Personal ist nur möglich, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB VII. Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt, also selbst naheliegende Überlegungen nicht anstellt, und eine auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung begeht.

## 2. Verletzung der Lehrkraft bzw. des sonstigen pädagogischen Personals

Lehrkräfte oder sonstiges pädagogisches Personal im Angestelltenverhältnis sind gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Wenn sie bei der Medikation selbst einen Unfall erleiden, z.B. eine Verletzung durch den Pen bei der Insulingabe, so handelt es sich um einen Arbeitsunfall, der über die gesetzliche Unfallversicherung abgewickelt wird.

Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis sind gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei. Im Falle ihrer Verletzung greift anstelle der Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung das Dienstunfallrecht ein.

### **Anlagen**

- Muster Vereinbarung mit Sorgeberechtigten zur Medikamentenvergabe
- Muster Dokumentation der Medikation
- Muster Vereinbarung mit Sorgeberechtigten zum Erinnern an die Medikamenteneinnahme
- Relevante Gesetzestexte, Stand: Februar 2013

## Anlage 1

### Muster Vereinbarung mit Sorgeberechtigten zur Medikamentenvergabe

#### Vereinbarung

zwischen

\_\_\_\_\_ Verantwortliche/r  
1

und

\_\_\_\_\_ Sorgeberechtigte  
2

bzgl. der Medikation der Schülerin/des Schülers

\_\_\_\_\_ Schülerin/Schüler  
3

I.

Zwischen den Sorgeberechtigten und der/dem Verantwortliche/n wird vereinbart,

dass die/der Verantwortliche ab dem \_\_\_\_\_ der Schülerin/dem Schüler in der Zeit des Schulbesuchs

das Medikament/die Medikamente<sup>4</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

in der Dosierung<sup>5</sup> \_\_\_\_\_

verabreicht.

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Name, Vorname, Schule der Lehrkraft/des sonstigen pädagogischen Personals, die/das die Medikation übernimmt

<sup>2</sup> Namen, Vornamen, Anschrift(en) der Sorgeberechtigten

<sup>3</sup> Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers

<sup>4</sup> Sämtliche Medikamente und die jeweilige Verabreichungsform sind exakt zu bezeichnen.

<sup>5</sup> Hier ist die vorgegebene Dosierung zu nennen. Schriftlich vorliegende Dosierungsanleitungen sollten als Anlage zur Vereinbarung genommen werden.



Die Einnahme des Medikaments / der Medikamente erfolgt zu folgenden Zeiten:

Darüber hinaus wird Folgendes vereinbart<sup>6</sup>:

Wenn sich bei der vorzunehmenden Medikation Änderungen ergeben, verpflichten sich die Sorgeberechtigten, diese unverzüglich mitzuteilen und an einer neuen Vereinbarung zur Medikation mitzuwirken.

II.

Die unter I. übernommene Verpflichtung wird im Falle der Abwesenheit der/des Verantwortlichen von

\_\_\_\_\_ <sup>7</sup>Vertretung

wahrgenommen.

Die Vertretung hat die gleichen Rechte und Pflichten nach IV. wie die bzw. der Verantwortliche. Beendet die Vertretung nach IV. dieser Vereinbarung ihre/seine Vertretung, so kann die Vereinbarung erst weiter umgesetzt werden, wenn eine neue Vertretung diese Vereinbarung gegengezeichnet hat. Die Aufgaben der Vertretung enden ferner, wenn die oder der Verantwortliche sich von dieser Vereinbarung gelöst hat oder aus sonstigen Gründen von ihrer/seiner Verpflichtung frei wird.

Die vorliegende Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie durch die Vertretung unterzeichnet ist. Mit der Unterschrift wird die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner Vertretung bezüglich der nach I. übernommenen Verpflichtung und erklärt sich mit IV. dieser Vereinbarung einverstanden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift der Vertretung)

III.

Die unter I. übernommene Aufgabe wird im Rahmen der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) von der/dem Verantwortlichen übergeben auf

<sup>6</sup> Raum für zusätzliche Vereinbarungen, z.B. Regelung, dass die Schülerin/der Schüler die Medikamente mitbringt, zur Aufbewahrung der Medikamente in der Schule, zur Verpflichtung der Sorgeberechtigten, rechtzeitig vor dem Verbrauch jeweils ein neues Medikament zur Verfügung zu stellen, etc.

<sup>7</sup> Name, Vorname, Schule der Person, die die Vertretung übernimmt

Die/der Verantwortliche GBS hat die gleichen Rechte und Pflichten nach IV. wie die bzw. der Verantwortliche. Beendet sie/er nach IV. dieser Vereinbarung seine Tätigkeit, so kann die Vereinbarung erst dann weiter umgesetzt werden, wenn ein/e neue Verantwortliche/r GBS diese Vereinbarung gegengezeichnet hat. Die Aufgaben des/der Verantwortlichen GBS enden ferner, wenn sich die oder der Verantwortliche von dieser Vereinbarung gelöst hat oder aus sonstigen Gründen von ihrer/seiner Aufgabe frei wird.

Die vorliegende Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie durch die/den Verantwortliche/n GBS unterzeichnet ist. Mit der Unterschrift wird die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner Verantwortliche/r GBS bezüglich der nach I. übernommenen Aufgabe und erklärt sich mit IV. dieser Vereinbarung einverstanden.

---

(Ort, Datum, Unterschrift der/des Verantwortliche/n GBS)

IV.

Diese Vereinbarung wird gegenstandslos, wenn die Schülerin/der Schüler die Schule nicht mehr besucht.

<sup>9</sup> Gleiches gilt, wenn die Schülerin/der Schüler von der/dem Verantwortlichen nicht mehr unterrichtet wird.

Die Vereinbarung wird darüber hinaus gegenstandslos, wenn die unterzeichnenden Sorgeberechtigten ihr Recht zur Personensorge verlieren. Geht das Recht zur Personensorge von beiden auf eine/n der unterzeichnenden Sorgeberechtigten über, hat diese/r die Möglichkeit, die geschlossene Vereinbarung zu bestätigen.

Darüber hinaus ist diese Vereinbarung von der/dem Verantwortlichen ohne Angabe von Gründen schriftlich kündbar

<sup>10</sup> in den ersten drei Monaten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist. Danach ist die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende oder zum Schuljahresende kündbar.

<sup>11</sup> mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende oder zum Schuljahresende.

<sup>12</sup> Das Kündigungsrecht der/des Verantwortlichen wird wie folgt geregelt:

Die bzw. der Verantwortliche hat jederzeit das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung, wenn nach ihrer/seiner Einschätzung die Kooperation der Schülerin/des Schülers, der Sorgeberechtigten oder der Ärztin/des Arztes nicht (mehr) ausreichend gegeben ist. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

---

<sup>8</sup> Name, Vorname, Träger der Kinder- und Jugendhilfe der Person, die die Verpflichtung im Rahmen der GBS übernimmt

<sup>9</sup> ankreuzen, wenn diese Regelung gelten soll

<sup>10</sup> ankreuzen, wenn diese Regelung gelten soll

<sup>11</sup> ankreuzen, wenn diese Regelung gelten soll

<sup>12</sup> ankreuzen, wenn diese Regelung gelten soll

Die Vereinbarung ist von den Sorgeberechtigten jederzeit fristlos ohne Angabe von Gründen schriftlich kündbar<sup>13</sup>.

V.

Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Medikation sind bislang folgende Komplikationen/Nebenwirkungen/auffällige Reaktionen bei der Schülerin/dem Schüler aufgetreten bzw. sind zu erwarten<sup>14</sup>:

Beim Eintritt von Komplikationen/Nebenwirkungen/auffälligen Reaktionen bei der Schülerin/dem Schüler oder sonstigen Schwierigkeiten die sich aus der nach I. übernommenen Verpflichtung ergeben, soll benachrichtigt werden:

\_\_\_\_\_ 15

Sofern die zuvor benannte Person nicht erreichbar ist, soll benachrichtigt werden

\_\_\_\_\_ 16

Für medizinische Fragen steht zur Verfügung:

\_\_\_\_\_ 17

Kosten, die im Zusammenhang mit dem Eintritt von Komplikationen/Nebenwirkungen/auffälligen Reaktionen bei der Schülerin/dem Schüler oder bei sonstigen Schwierigkeiten entstehen, werden von den Sorgeberechtigten erstattet.

VI.

Für die Teilnahme der Schülerin/des Schülers am Sportunterricht/am Schwimmunterricht wird Folgendes vereinbart:

Regelungen zur Teilnahme der Schülerin/des Schülers an Klassenfahrten/Wandertagen/Schullandheimaufenthalten o.ä. werden jeweils gesondert getroffen.

<sup>13</sup> Es bedarf einer schriftlichen von allen Sorgeberechtigten unterzeichneten Kündigungserklärung, weil ansonsten zweifelhaft ist, ob die übertragene Aufgabe wirksam an die Sorgeberechtigten zurückgegeben wurde.

<sup>14</sup> Hier sind von den Sorgeberechtigten die entsprechenden ärztlichen Hinweise anzugeben. Darüber hinaus ist die Packungsbeilage des Medikaments zu beachten.

<sup>15</sup> Hier Name und Telefonnummer angeben, unter der die Erreichbarkeit tagsüber gewährleistet ist. Ansprechpartner sollen in der Regel die Sorgeberechtigten sein.

<sup>16</sup> Hier Name und Telefonnummer angeben, unter der die Erreichbarkeit tagsüber gewährleistet ist. Ansprechpartner sollen in der Regel die Sorgeberechtigten sein.

<sup>17</sup> Name und Telefonnummer der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes

Hamburg, den \_\_\_\_\_ 20\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

18

\_\_\_\_\_

Die Vereinbarung habe ich zur Kenntnis genommen.

19

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
<sup>18</sup> Unterschriften Verpflichtete/r und Sorgeberechtigte

<sup>19</sup> Datum und Unterschrift der Schulleitung bzw. der stellvertretenden Schulleitung

**Anlage 2****Muster Dokumentation der Medikation**

Schüler/in:

Medikament:<sup>1</sup>

Verabreichungsform (Tropfen, Tabletten etc.):

Monat:

Jahr:

Der/dem genannten Schüler/in wurde das o.g. Medikament im angegebenen Zeitraum wie folgt verabreicht:

Tag	Uhrzeit	Dosis	Unterschrift	Anmerkungen

<sup>1</sup> Für jedes Medikament ist ein eigener Dokumentationsbogen zu führen.

**Anlage 3****Muster Erinnern an die Medikamenteneinnahme****Vereinbarung**

zwischen

\_\_\_\_\_ Verantwortliche/r  
 20

und

\_\_\_\_\_ Sorgeberechtigte  
 21

im Zusammenhang mit der Medikation der Schülerin/des Schülers

\_\_\_\_\_ Schülerin/Schüler  
 22

I.

Zwischen den Sorgeberechtigten und der/dem Verantwortliche/n wird vereinbart, dass die/der Verantwortliche ab dem \_\_\_\_\_ die Schülerin/den Schüler in der Zeit des Schulbesuchs an die Einnahme ihrer/seiner Medikamente erinnert.

Diesbezüglich wird Folgendes vereinbart<sup>23</sup>:

II.

Die unter I. übernommene Verpflichtung wird im Falle der Abwesenheit der/des Verantwortlichen von

\_\_\_\_\_ <sup>24</sup>Vertretung

wahrgenommen.

Die Vertretung hat die gleichen Rechte und Pflichten nach III. wie die bzw. der Verantwortliche.

\_\_\_\_\_

<sup>20</sup> Name, Vorname, Schule der Lehrkraft, die die Medikation übernimmt

<sup>21</sup> Namen, Vornamen, Anschrift(en) der Sorgeberechtigten

<sup>22</sup> Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin/des Schülers

<sup>23</sup> Raum für zusätzliche Vereinbarungen, z.B. Bezeichnung des Medikaments, die Tageszeit, zu der die Erinnerung erfolgen soll, ggf. Dokumentation der Erinnerung

<sup>24</sup> Name, Vorname, Schule der Lehrkraft, die die Vertretung übernimmt

Mit der Unterschrift wird die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner Vertretung bezüglich der Aufgabe nach I. und erklärt sich mit III. dieser Vereinbarung einverstanden.

---

(Ort, Datum, Unterschrift der Vertretung)

III.

Diese Vereinbarung wird gegenstandslos, wenn die Schülerin/der Schüler die Schule nicht mehr besucht.

<sup>25</sup> Gleiches gilt, wenn die Schülerin/der Schüler von der/dem Verantwortlichen nicht mehr unterrichtet wird.

Die Vereinbarung wird darüber hinaus gegenstandslos, wenn die unterzeichnenden Sorgeberechtigten ihr Recht zur Personensorge verlieren. Geht das Recht zur Personensorge von beiden auf eine/n der unterzeichnenden Sorgeberechtigten über, hat diese/r die Möglichkeit, die geschlossene Vereinbarung zu bestätigen.

<sup>26</sup> Die bzw. der Verantwortliche hat jederzeit das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung, wenn nach ihrer/seiner Einschätzung die Kooperation der Schülerin/des Schülers oder der Sorgeberechtigten nicht (mehr) ausreichend gegeben ist.

Die Vereinbarung ist von den Sorgeberechtigten jederzeit fristlos ohne Angabe von Gründen schriftlich kündbar<sup>27</sup>.

Hamburg, den \_\_\_\_\_ 20\_\_

---



---

28

---

Die Vereinbarung habe ich zur Kenntnis genommen.

29

---



---

<sup>25</sup> ankreuzen, wenn diese Regelung gelten soll

<sup>26</sup> ankreuzen, wenn diese Regelung gelten soll

<sup>27</sup> Es bedarf einer schriftlichen von allen Sorgeberechtigten unterzeichneten Erklärung.

<sup>28</sup> Unterschriften Verantwortliche/r und Sorgeberechtigte

<sup>29</sup> Datum und Unterschrift der Schulleitung bzw. der stellvertretenden Schulleitung

## Anlage 4

### Relevante rechtliche Bestimmungen, Stand: Februar 2013

#### **Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - SGB VII**

(Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2447)

#### **§ 2 Versicherung kraft Gesetzes**

(1) Kraft Gesetzes sind versichert

1. Beschäftigte,

[...]

8. b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,

[...]

13. Personen, die

a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten,

#### **§ 4 Versicherungsfreiheit**

(1) Versicherungsfrei sind

1. Personen, soweit für sie beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten; ausgenommen sind Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter,

[...]

#### **§ 105 Beschränkung der Haftung anderer im Betrieb tätiger Personen**

(1) Personen, die durch eine betriebliche Tätigkeit einen Versicherungsfall von Versicherten desselben Betriebs verursachen, sind diesen sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Satz 1 gilt entsprechend bei der Schädigung von Personen, die für denselben Betrieb tätig und nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei sind. § 104 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

[...]

#### **§ 110 Haftung gegenüber den Sozialversicherungsträgern**

(1) Haben Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 beschränkt ist, den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, haften sie den Sozialversicherungsträgern für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruchs. Statt der Rente kann der Kapitalwert gefordert werden. Das Verschulden braucht sich nur auf das den Versicherungsfall verursachende Handeln oder Unterlassen zu beziehen.

[...]



[www.hamburg.de/bsb/startseite-handreichungen](http://www.hamburg.de/bsb/startseite-handreichungen)

**IMPRESSUM**

Herausgeber Behörde für Schule und Berufsbildung  
Hamburger Straße 31  
22083 Hamburg  
Hamburg 2013